

EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Amt für Gemeindeentwicklung
- Amtsleiterin -

An die Stadträte der EGem Stadt Tangerhütte

Auskünfte erteilt: Frau Wittke

Zimmer: 38
Telefon: 03935 9317 – 39
Fax: 03935 9317 – 15
Email: c.wittke@tangerhuette.de
(nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
16.02.2026

**Änderungsbeschluss zur BV 0368/2025 – hier Aufhebung BV 1059/2023 zur generellen
Durchführung von Bürgerbefragungen vor Aufstellungsbeschlüssen zu
Freiflächenphotovoltaik- und Windkraftanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Diskussionslage der letzten Tage zur oben genannten Beschlussvorlage und nach nochmaligen Gesprächen der Verwaltung mit dem Landesverwaltungsamt und dem Stadtratsvorsitzenden, wird folgender Änderungsbeschluss zur BV 0368/2025 vorgeschlagen:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtratsbeschluss vom 06.09.2023, BV 1059/2023 betreffend die Durchführung von Bürgerbefragungen vor Aufstellungsbeschluss von Bürgersolarparks, Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Windparks o.ä. wird hiermit aufgehoben.
2. Der Stadtrat bekräftigt sein Ziel, die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und umfassend in die Planungen von Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien (wie z.B. Bürgersolarparks, Freiflächenphotovoltaikanlagen, Windenergieanlagen) einzubeziehen und über potenzielle Entwicklungen im Gemeindegebiet zu informieren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, für Projekte bei denen bereits konkrete Vorhabensträger und Pläne bestehen, mit den jeweils betroffenen Ortschaftsräten, vor der Einleitung förmlicher Bauleitplanverfahren für die unter Punkt 2 genannten Energieprojekte, geeignete Formate der Bürgerinformation und des Dialogs anzubieten. Diese Formate können beispielsweise öffentliche Informationsveranstaltungen, Workshops oder themenspezifische Dialogrunden umfassen. Ziel ist es, die Bürgerschaft über die Planungsüberlegungen zu informieren, die Vorteile und potenziellen Auswirkungen zu erläutern und den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, Anregungen, Meinungen und Bedenken in einem Stadium einzubringen, in dem diese noch in die Abwägung der gemeindlichen Planungshoheit einfließen können.



4. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt in den Ortschaften, in denen bislang o.g. Energieprojekte noch nicht in Diskussion stehen und standen gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA Bürgerbefragungen durchzuführen. Mit der Frage: „Sind Sie für Energieprojekte in Form von Bürgersolarparks, Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Windparks o.ä. in ihrer Ortschaft ja oder nein?“
Die Kosten hierfür trägt die Einheitsgemeinde.

Begründung:

Der Stadtratsbeschluss vom 06.09.2023 BV 1059/2023, betreffend die Durchführung von Bürgerbefragungen vor Aufstellungsbeschluss von Bürgersolarparks, Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Windparks o.ä., muss aufgrund der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 15. Oktober 2025 (24/2025) sowie der rechtlichen Auslegung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal und das Landesverwaltungsamt vom 15. Dezember 2025 angepasst werden.

Die vorliegenden rechtlichen Einschätzungen machen deutlich, dass eine formelle Bürgerbefragung im Sinne von § 28 Abs. 3 KVG LSA für konkrete Vorhaben, die Gegenstand einer Bauleitplanung sind oder werden sollen, nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus der Verweisung in § 28 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA auf die Unzulässigkeitstatbestände des § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KVG LSA, der die Bauleitplanung von der direkten Bürgerbeteiligung durch Bürgerbegehren oder -befragungen ausschließt. Begründet wird dies mit der komplexen Abwägung öffentlicher und privater Belange, die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich ist.

Der Stadtrat bekräftigt jedoch sein großes Interesse an einer transparenten und frühzeitigen Information und Einbeziehung der Bürgerschaft in die Planungsüberlegungen für Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Um diesem Anliegen unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen und die Planungshoheit der Gemeinde zu wahren, ist der bisherige Beschluss aufzuheben und durch eine rechtssichere Regelung zu ersetzen. Das seinerzeit genannte "Modell Schönwalde" wird hierbei als Leitgedanke für eine intensive Kommunikation verstanden, ohne die rechtlichen Grenzen des KVG LSA zu überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wittke